

▼ **B**

ANHANG II

Muster für die Partnerschaftvereinbarung – Artikel 10 Absatz 6 ⁽¹⁾

Bezug: Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung). Die Begründungen und Textfelder unter den Nummern 1-10 dieses Anhangs umfassen nicht mehr als 35 Seiten, wobei eine Seite durchschnittlich 3 000 Zeichen ohne Leerstellen enthält.

CCI-Nr.	[15] ⁽²⁾
Bezeichnung	[255]
Version	
Erstes Jahr	[4]
Letztes Jahr	[4]
Nummer des Kommissionsbeschlusses	
Datum des Kommissionsbeschlusses	

1. Auswahl der politischen Ziele und des spezifischen Ziels des JTF

Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Dachverordnung

Tabelle 1: Auswahl des politischen Ziels und des spezifischen Ziels des JTF mit Begründung

Ausgewähltes Ziel	Programm	Fonds	Begründung für die Auswahl eines politischen Ziels oder des spezifischen Ziels des JTF
			[3 500 pro Ziel]

2. Politische Entscheidungen, Koordinierung und Komplementarität ⁽³⁾

Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i bis iii der Dachverordnung

Eine Zusammenfassung der politischen Entscheidungen und der wichtigsten Ergebnisse, die für jeden der in der Partnerschaftvereinbarung erfassten Fonds erwartet werden – Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Dachverordnung

Textfeld

⁽¹⁾ Was den EFRE betrifft, so ist nur Tabelle 2 in Abschnitt 8 relevant für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), während alle Informationen in den übrigen Abschnitten und Tabellen nur das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ betreffen.

⁽²⁾ Zahlen in eckigen Klammern beziehen sich auf die Zahl der Zeichen ohne Leerstellen.

⁽³⁾ Die Gesamtlänge des in die drei Textfelder oben eingegebenen Textes muss zwischen 10 000 und 30 000 Zeichen betragen.

▼**B**

Koordinierung, Abgrenzung und Komplementaritäten in Bezug auf die Fonds sowie gegebenenfalls Koordinierung zwischen nationalen und regionalen Programmen – Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b, Ziffer ii der Dachverordnung

Textfeld

Komplementaritäten und Synergien zwischen den von der Partnerschaftvereinbarung erfassten Fonds, dem AMIF, dem ISF, dem BMVI und anderen Unionsinstrumenten – Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Dachverordnung

Textfeld

3. Beitrag zur Haushaltsgarantie im Rahmen von InvestEU mit Begründung ⁽¹⁾

Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 14 der Dachverordnung

Tabelle 2A: Beitrag zu InvestEU (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag aus		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	InvestEU-Politikbereich(e)	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt									
	Übergang									
	weniger entwickelt									
ESF+	stärker entwickelt									
	Übergang									
	weniger entwickelt									
Kohäsionsfonds	entfällt									
EMFAF	entfällt									

⁽¹⁾ Die Beiträge betreffen nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

▼B

Tabelle 2B: Beitrag zu InvestEU (Zusammenfassung)

	Regionenkategorie	Politikbereich 1: Nachhaltige Infrastruktur (a)	Politikbereich 2: Forschung, Innovation und Digitalisierung (b)	Politikbereich 3: KMU (c)	Politikbereich 4: Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (f)=(a)+(b)+(c)+(d)
EFRE	stärker entwickelt					
	weniger entwickelt					
	Übergang					
ESF+	stärker entwickelt					
	weniger entwickelt					
	Übergang					
Kohäsionsfonds						
EMFAF						
Insgesamt						
Textfeld [3 500] (Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der in der Partnerschaftvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen)						

4. Übertragungen ⁽¹⁾

Der Mitgliedstaat beantragt eine	<input type="checkbox"/> Übertragung zwischen Regionenkategorien
	<input type="checkbox"/> Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	<input type="checkbox"/> Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds
	<input type="checkbox"/> Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den JTF als ergänzende Unterstützung
	<input type="checkbox"/> Übertragung vom Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ auf das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

⁽¹⁾ Die Übertragungen betreffen nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

▼B

4.1. Übertragung zwischen Regionenkategorien

Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 111 der Dachverordnung

Tabelle 3A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragung von	Übertragung auf	Aufschlüsselung nach Jahren							
Regionenkategorie	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
stärker entwickelt	stärker entwickelt / Übergang / weniger entwickelt								
Übergang									
weniger entwickelt									

Tabelle 3B: Übertragung zwischen Regionenkategorien (Zusammenfassung)

Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie	Übertragung auf:	Zu übertragender Betrag	Übertragener Anteil der ursprünglichen Zuweisung	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie nach der Übertragung
weniger entwickelt		stärker entwickelt			
		Übergang			
stärker entwickelt		Übergang			
		weniger entwickelt			
Übergang		stärker entwickelt			
		weniger entwickelt			

Textfeld [3 500] (Begründung)

▼B

4.2. Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung

Bezug: Artikel 26 Absatz 1 der Dachverordnung

Tabelle 4A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, wenn diese Möglichkeit in dem Basisrechtsakt vorgesehen ist (*) (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragung von		Übertragung auf	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt									
	Übergang									
	weniger entwickelt									
ESF+	stärker entwickelt									
	Übergang									
	weniger entwickelt									
Kohäsionsfonds	entfällt									
EMFAF	entfällt									

(*) Es können Übertragungen auf jedwedes andere Instrument mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung vorgenommen werden, wenn diese Möglichkeit in dem Basisrechtsakt vorgesehen ist. Die Anzahl und Namen der jeweiligen Unionsinstrumente sind entsprechend anzugeben.

Tabelle 4B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, wenn diese Möglichkeit in dem Basisrechtsakt vorgesehen ist (*) (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Instrument 1	Instrument 2	Instrument 3	Instrument 4	Instrument 5	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt						
	Übergang						
	weniger entwickelt						
ESF+	stärker entwickelt						
	Übergang						
	weniger entwickelt						

▼B

Fonds	Regionenkategorie	Instrument 1	Instrument 2	Instrument 3	Instrument 4	Instrument 5	Insgesamt
Kohäsionsfonds							
EMFAF							
Insgesamt							

(*) Es können Übertragungen auf jedwedes andere Instrument mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung vorgenommen werden, wenn diese Möglichkeit in dem Basisrechtsakt vorgesehen ist. Die Anzahl und Namen der jeweiligen Unionsinstrumente sind entsprechend anzugeben.

Textfeld [3 500] (Begründung)

4.3. Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds

Bezug: Artikel 26 Absatz 1 der Dachverordnung

Tabelle 5A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds und auf einen oder mehrere andere Fonds (*) (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen auf		Aufschlüsselung nach Jahren								
Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie (falls zutreffend)	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt	
EFRE	stärker entwickelt	EFRE, ESF+ oder Kohäsionsfonds, EMFAF, AMIF, ISF, BMVI										
	Übergang											
	weniger entwickelt											
ESF+	stärker entwickelt											
	Übergang											
	weniger entwickelt											
Kohäsionsfonds	entfällt											
EMFAF	entfällt											

(*) Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

▼B

Tabelle 5B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung) (*)

Übertragung auf/Übertragung von		EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds	EMFAF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
		stärker entwickelt	Übergang	weniger entwickelt	stärker entwickelt	Übergang	weniger entwickelt						
EFRE	stärker entwickelt												
	Übergang												
	weniger entwickelt												
ESF+	stärker entwickelt												
	Übergang												
	weniger entwickelt												
Kohäsionsfonds													
EMFAF													
Insgesamt													

(*) Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Textfeld [3 500] (Begründung)

▼ **B**

4.4. Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den JTF als ergänzende Unterstützung, mit Begründung ⁽¹⁾

Bezug: Artikel 27 der Dachverordnung

Tabelle 6A: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den JTF als ergänzende Unterstützung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Fonds	Regionenkategorie	Fonds	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt	JTF (*)								
	Übergang									
	weniger entwickelt									
ESF+	stärker entwickelt	JTF								
	Übergang									
	weniger entwickelt									

(*) Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

Tabelle 6B: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den JTF als ergänzende Unterstützung (Zusammenfassung)

		nach Artikel 3 der JTF-Verordnung Zuweisung vor Übertragungen
		Übertragungen auf den JTF auf das Gebiet befindlich in (*):
Übertragung von (als ergänzende Unterstützung), aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie:		
EFRE	stärker entwickelt	
	Übergang	
	weniger entwickelt	

⁽¹⁾ Diese Übertragung ist vorläufig. Gemäß Anhang V sollte sie bei der ersten Annahme eines Programms (bzw. von Programmen) mit JTF-Zuweisung bestätigt oder korrigiert werden.

▼B

ESF+	stärker entwickelt	
	Übergang	
	weniger entwickelt	
Insgesamt	stärker entwickelt	
	Übergang	
	weniger entwickelt	

(*) Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

Textfeld [3 500] (Begründung)

4.5. Übertragungen vom Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) auf das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

Bezug: Artikel 111 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 7: Übertragungen vom Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) auf das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

Übertragung vom Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)									
		2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
Grenzüberschreitend									
Transnational									
Randlage									
Übertragung auf das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“									
Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt								
	Übergang								
	weniger entwickelt								

▼B

Übertragung vom Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)									
		2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
ESF+	stärker entwickelt								
	Übergang								
	weniger entwickelt								
JTF	entfällt								
Kohäsionsfonds	entfällt								

Textfeld [3 500] (Begründung)

5. Form von Unionsbeiträgen für technische Hilfe

Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f der Dachverordnung

Wahl der Form der Unionsbeiträge für technische Hilfe	<input type="checkbox"/> Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 4 (*)
	<input type="checkbox"/> Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 (**)
(*) Bei Wahl dieser Option ist Tabelle 1 in Abschnitt 8 auszufüllen. (**) Bei Wahl dieser Option ist Tabelle 2 in Abschnitt 8 auszufüllen.	

Textfeld [3 500] (Begründung)

6. Thematische Konzentration

6.1.

Bezug: Artikel 4 Absatz 3 der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung

Der Mitgliedstaat beschließt,	<input type="checkbox"/> die thematische Konzentration auf nationaler Ebene einzuhalten.
	<input type="checkbox"/> die thematische Konzentration auf Ebene der Regionenkategorien einzuhalten.
	<input type="checkbox"/> die Kohäsionsfonds-Mittel zum Zwecke der thematischen Konzentration zu berücksichtigen.

▼**B**

6.2.

Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Dachverordnung und Artikel 7 Absatz 1 der ESF+-Verordnung

Der Mitgliedstaat hält die Anforderungen der thematischen Konzentration ein.	... % soziale Inklusion Unter den spezifischen Zielen h bis l in Artikel 4 der ESF+-Verordnung geplant	Geplante ESF+-Programme 1 2
	... % Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen Unter dem spezifischen Ziel m und in hinreichend begründeten Fällen unter dem Ziel l in Artikel 4 der ESF+-Verordnung geplant	Geplante ESF+-Programme 1 2
	... % Unterstützung der Beschäftigung junger Menschen Unter den spezifischen Zielen a, f und l in Artikel 4 der ESF+-Verordnung geplant	Geplante ESF+-Programme 1 2
	... % Unterstützung der Bekämpfung der Kinderarmut Unter den spezifischen Zielen f und h bis l in Artikel 4 der ESF+-Verordnung geplant	Geplante ESF+-Programme 1 2
	... % Aufbau von Kapazitäten der Sozialpartner und der Nicht-regierungsorganisationen Unter allen spezifischen Zielen außer m in Artikel 4 der ESF+-Verordnung geplant	Geplante ESF+-Programme 1 2

7. Vorläufige Mittelzuweisung aus jedem der in der Partnerschaftsvereinbarung erfassten Fonds, aufgeschlüsselt nach politischen Zielen, dem spezifischen Ziel des JTF und der technischen Hilfe auf nationaler und gegebenenfalls auf regionaler Ebene

Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Dachverordnung

▼B

Tabelle 8: Vorläufige Mittelzuweisung aus dem EFRE, dem Kohäsionsfonds, dem JTF, dem ESF+ und dem EMFAF, aufgeschlüsselt nach politischen Zielen, dem spezifischen Ziel des JTF und der technischen Hilfe (*)

Politische Ziele, spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	EFRE			Zuweisung aus dem Kohäsionsfonds auf nationaler Ebene	JTF (**)			ESF+			Zuweisung aus dem EMFAF auf nationaler Ebene	Insgesamt
	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		Zuweisung auf nationaler Ebene	Mittel nach Artikel 3 der JTF-Verordnung	Mittel nach Artikel 4 der JTF-Verordnung	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		
Politisches Ziel 1		stärker entwickelt							stärker entwickelt			
		Übergang							Übergang			
		weniger entwickelt							weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte							Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			
Politisches Ziel 2		stärker entwickelt							stärker entwickelt			
		Übergang							Übergang			
		weniger entwickelt							weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte							Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			
Politisches Ziel 3		stärker entwickelt							stärker entwickelt			
		Übergang							Übergang			
		weniger entwickelt							weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte							Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			

▼B

Politische Ziele, spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	EFRE			Zuweisung aus dem Kohäsionsfonds auf nationaler Ebene	JTF (**)			ESF+			Zuweisung aus dem EM-FAF auf nationaler Ebene	Insgesamt
	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		Zuweisung auf nationaler Ebene	Mittel nach Artikel 3 der JTF-Verordnung	Mittel nach Artikel 4 der JTF-Verordnung	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		
Politisches Ziel 4		stärker entwickelt							stärker entwickelt			
		Übergang							Übergang			
		weniger entwickelt							weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte							Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			
Politisches Ziel 5		stärker entwickelt							stärker entwickelt			
		Übergang							Übergang			
		weniger entwickelt							weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte							Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			
Spezifisches Ziel des JTF												
Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Dachverordnung (falls zutreffend)		stärker entwickelt							stärker entwickelt			
		Übergang							Übergang			
		weniger entwickelt							weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte							Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			

▼B

Politische Ziele, spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	EFRE		Zuweisung aus dem Kohäsionsfonds auf nationaler Ebene	JTF (**)			ESF+		Zuweisung aus dem EM-FAF auf nationaler Ebene	Insgesamt
	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie		Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie	Zuweisung auf nationaler Ebene	Mittel nach Artikel 3 der JTF-Verordnung	Mittel nach Artikel 4 der JTF-Verordnung	Zuweisung auf nationaler Ebene		
Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung (falls zutreffend)		stärker entwickelt						stärker entwickelt		
		Übergang						Übergang		
		weniger entwickelt						weniger entwickelt		
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte						Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte		
Technische Hilfe gemäß Artikel 37 der Dachverordnung (falls zutreffend)		stärker entwickelt						stärker entwickelt		
		Übergang						Übergang		
		weniger entwickelt						weniger entwickelt		
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte						Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte		
Insgesamt		stärker entwickelt						stärker entwickelt		
		Übergang						Übergang		
		weniger entwickelt						weniger entwickelt		
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte						Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte		

▼B

Politische Ziele, spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	EFRE			Zuweisung aus dem Kohäsionsfonds auf nationaler Ebene	JTF (**)			ESF+			Zuweisung aus dem EM-FAF auf nationaler Ebene	Insgesamt
	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		Zuweisung auf nationaler Ebene	Mittel nach Artikel 3 der JTF-Verordnung	Mittel nach Artikel 4 der JTF-Verordnung	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		
Mittel nach Artikel 7 der JTF-Verordnung im Zusammenhang mit Mitteln nach Artikel 3 der JTF-Verordnung												
Mittel nach Artikel 7 der JTF-Verordnung im Zusammenhang mit Mitteln nach Artikel 4 der JTF-Verordnung												
Insgesamt												
(*) Der Betrag sollte die Flexibilitätsbeträge gemäß Artikel 18 der Dachverordnung umfassen, die vorläufig zugewiesen wurden. Die tatsächliche Zuweisung der Flexibilitätsbeträge wird erst im Rahmen der Halbzeitüberprüfung bestätigt. (**) JTF-Beträge nach der geplanten ergänzenden Unterstützung aus dem EFRE und dem ESF+.												

Textfeld [3 500] (Begründung)

▼B

8. Auflistung der geplanten Programme im Rahmen der in der Partnerschaftvereinbarung erfassten Fonds mit den jeweiligen vorläufigen Mittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und dem entsprechenden nationalen Beitrag aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie

Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 110 der Dachverordnung

Tabelle 9A: Auflistung der geplanten Programme ⁽¹⁾ mit vorläufigen Mittelzuweisungen ^(*)

Bezeichnung [255]	Fonds	Regionenkategorie	Unionsbeitrag	nationaler Beitrag	Insgesamt
Programm (**) 1	EFRE	stärker entwickelt			
		Übergang			
		weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			
Programm 2	Kohäsionsfonds	entfällt			
Programm 3	ESF+	stärker entwickelt			
		Übergang			
		weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			
Programm 4	JTF-Zuweisung (Artikel 3 der JTF-Verordnung)	entfällt			
	JTF-Zuweisung (Artikel 4 der JTF-Verordnung)	entfällt			
Insgesamt	EFRE, Kohäsionsfonds, JTF, ESF+				
Programm 5	EMFAF	entfällt			
<p>(*) Der Betrag sollte die Flexibilitätsbeträge gemäß Artikel 18 der Dachverordnung umfassen, die vorläufig zugewiesen wurden. Die tatsächliche Zuweisung der Flexibilitätsbeträge wird erst im Rahmen der Halbzeitüberprüfung bestätigt.</p> <p>(**) Programme können gemäß Artikel 25 Absatz 1 gemeinsame Unterstützung aus den Fonds der Dachverordnung erhalten (Prioritäten können gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Dachverordnung die Unterstützung aus einem oder mehreren Fonds verwenden). Trägt der JTF zu einem Programm bei, so muss die JTF-Zuweisung ergänzende Übertragungen umfassen und in Beträge im Einklang mit den Artikeln 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden.</p>					

⁽¹⁾ Wenn die technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Dachverordnung gewählt wurde.

▼B

Tabelle 9B: Auflistung der geplanten Programme ⁽¹⁾ mit vorläufigen Mittelzuweisungen ^(*)

Bezeichnung [255]	Fonds	Regionenkategorie	Unionsbeitrag		nationaler Beitrag	Insgesamt
			Unionsbeitrag ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung	Unionsbeitrag für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung		
Programm (**) ¹	EFRE	stärker entwickelt				
		Übergang				
		weniger entwickelt				
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte				
Programm 2	Kohäsionsfonds	entfällt				
Programm 3	ESF+	stärker entwickelt				
		Übergang				
		weniger entwickelt				
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte				
Programm 4	JTF-Zuweisung (Artikel 3 der JTF-Verordnung)	entfällt				
	JTF-Zuweisung (Artikel 4 der JTF-Verordnung)	entfällt				
Insgesamt	EFRE, Kohäsionsfonds, ESF+, JTF					
Programm 5	EMFAF	entfällt				
Insgesamt	alle Fonds					
<p>(*) Der Betrag sollte die Flexibilitätsbeträge gemäß Artikel 18 der Dachverordnung umfassen, die vorläufig zugewiesen wurden. Die tatsächliche Zuweisung der Flexibilitätsbeträge wird erst im Rahmen der Halbzeitüberprüfung bestätigt.</p> <p>(**) Programme können gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Dachverordnung gemeinsame Unterstützung aus den Fonds erhalten (Prioritäten können gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Dachverordnung die Unterstützung aus einem oder mehreren Fonds verwenden). Trägt der JTF zu einem Programm bei, so muss die JTF-Zuweisung ergänzende Übertragungen umfassen und in Beträge im Einklang mit den Artikeln 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden.</p>						

⁽¹⁾ Wenn die technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Dachverordnung gewählt wurde.

▼B

Bezug: Artikel 11 der Dachverordnung

Tabelle 10: Auflistung der geplanten Interreg-Programme

Programm 1	Bezeichnung 1 [255]
Programm 2	Bezeichnung 1 [255]

9. Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Kapazität beim Einsatz der in der Partnerschaftvereinbarung erfassten Fonds

Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe i der Dachverordnung

Textfeld [4 500]

10. Ein integrierter Ansatz, um die demografischen Herausforderungen von Regionen und Gegenden zu bewältigen und/oder den spezifischen Bedürfnissen von Regionen und Gegenden Rechnung zu tragen (falls zutreffend)

Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe j der Dachverordnung und Artikel 10 der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung

Textfeld [3 500]

11. Zusammenfassung der Bewertung der Erfüllung der in Artikel 15 und in den Anhängen III und IV genannten grundlegenden Voraussetzungen (fakultativ)

Bezug: Artikel 11 der Dachverordnung

Tabelle 11: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Ausgewähltes spezifisches Ziel (entfällt für den EMFAF)	Zusammenfassung der Bewertung
			[1 000]

12. Vorläufiges Klimaschutzbeitragsziel

Bezug: Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d der Dachverordnung

Fonds	Vorläufiger Klimaschutzbeitrag ⁽¹⁾
EFRE	
Kohäsionsfonds	

⁽¹⁾ Entsprechend den Informationen, die nach Maßgabe der Arten der Intervention und der indikativen finanziellen Aufschlüsselung gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung in den Programmen enthalten oder in die Programme einzubeziehen sind.